

# **Satzung des**

## **Tenerife Classic Cars**

Gotha, dem 10.08.2023

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen Tenerife Classic Cars.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gotha eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Auflistung und das Zurschaustellen von klassischen Fahrzeugen, die im Laufe der Zeit nach Teneriffa importiert worden sind.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein Oldtimertreffen organisiert, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht explizit ausgeschlossen ist.

### **§ 3**

#### **Eintragung als Ideeller Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen, der Verein erfüllt aufgrund des eingegrenzten Interessenkreises, der dem Begriff „Allgemeinheit“ entgegensteht, jedoch nicht die Kriterien der Abgabenordnung (AO) § 52 für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Auf Antrag kann jede natürliche Person ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine bestimmte Nationalität gebunden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt.
- Ausschluss.
- Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages besteht nicht.

Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Ziele des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen ihn ist binnen eines Monats nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliederversammlung die Berufung zulässig.

Als Verstoß gilt auch ein Beitragsrückstand von 12 Monaten.

3. Die Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten Vergütungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Vorschriften des § 55 AO zu beachten.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Form ihrer Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Der Gesamtbeitrag wird zu Jahresbeginn fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Organe und Einrichtungen**

Organe sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

der / dem Vorsitzenden (Presidente).

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes ein erweiterter Vorstand berufen werden.

2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag muss schriftlich und geheim gewählt werden. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für ihre Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt eine binnen 14 Tage einberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschlag.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Protokoll von jeder Mitgliederversammlung erstellt wird, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit Vergütungen erhalten. Auslagen und Spesen werden zu den steuerlichen Höchstsätzen erstattet.

9. Jedem Vorstandsmitglied, wie auch dem Vorstand in seiner Gesamtheit, kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit das Amt entzogen werden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Auflösung des Vereins.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Kalendertage vorher angekündigt werden.

5. Jedes Mitglied kann schriftlich ein anderes Mitglied als Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.

7. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. der vertretenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. der vertretenden Mitglieder.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung. Der Vorstand beschließt mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit darüber, welche Institution zu begünstigen ist.

### **Gotha, dem 10.08.2023**

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Thomas Anders (Präsident), Lorena Albrecht, Frank Anders, Florian Anders, Andreas Müller, Yanelis Gonzalez Figueroa, Alim Achon Figueroa